

BEKANNTMACHUNG

3. Satzung vom 02.09.2024

zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 15.12.2014.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 16.12.2019, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.08.2024 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Ziffer 3 a) wird wie folgt gefasst:

- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Verbandssatzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt; ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigen sowie Angelegenheiten, die nach der Verbandssatzung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind; ebenso können Verträge mit Unternehmen, deren einziger Gesellschafter der WZV Neffeltal ist und die nicht dem Vergaberecht unterliegen (insb. mit der Tiefbau Neffeltal GmbH), im Rahmen der im laufenden Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel und Maßnahmen unabhängig vom Vertragswert unmittelbar durch die Betriebsleitung abgeschlossen werden, ohne dass es einer Entscheidung durch den Betriebsausschuss bedarf,

Artikel II

§ 12 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Jahresabschluss

- 1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Vorstandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

BEKANNTMACHUNG

Artikel III

Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden tritt am 31.12.2024 in Kraft.

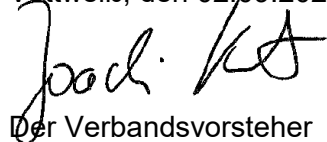
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 02.09.2024



Der Verbandsvorsteher
Joachim Kunth